

Satzung

des Gesangvereins EINTRACHT Kaichen,
gegr. 1888 e.V.

§ 1 Name und Sitz

1) Der im Jahre 1888 gegründete Verein führt den Namen :

"Gesangverein EINTRACHT Kaichen, gegr. 1888".

In abgekürzter Form "G. V. EINTRACHT Kaichen".

2) Der Verein hat seinen Sitz in Niddatal, Stadtteil Kaichen, und ist unter Nr. 764 beim Amtsgericht Friedberg (Hessen) im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2) Zweck des Vereins ist

- a) die Pflege und Förderung des Laienchorgesanges sowie die Erhaltung wertvollen Kulturgutes auf musikalischer und insbesondere gesanglicher Ebene,
- b) die Förderung und Pflege karnevalistischen Brauchtums,
- c) die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere durch die Pflege des Schauspiels und des Theaters,
- d) die Pflege heimatlicher Sitten und Gebräuche sowie
- e) die Pflege der Kameradschaft, Geselligkeit und Freundschaft unter den Mitgliedern sowie die Förderung der Jugend innerhalb des Vereins.

3) Der Verein ist Mitglied des Hessischen Chorverbandes e.V. im Deutschen Chorverband und erkennt vorbehaltlos dessen Satzung und die Satzungen der für ihn zuständigen Fachverbände an.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Verbot der Begünstigung

1) Der Verein ist selbstlos tätig und arbeitet gemeinnützig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe sind ehrenamtlich tätig. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken der Gesangs- und Kulturpflege.

2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom 1.1. bis zum 31.12. eines jeden Jahres.

§ 5 Organisation und Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a) Aktiven Mitgliedern;
 - b) Passiven Mitgliedern;
 - c) Ehrenmitgliedern.
- 2) Die Mitgliedschaft können nur natürliche Personen erwerben ohne Rücksicht auf Staatsbürgerschaft, Religion, Hautfarbe, ethnische Herkunft, Geschlecht oder sexuelle Orientierung. Die Mitglieder des Vereins bekennen sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz, geschlechtlicher Gleichstellung sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration.
- 3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder mündlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Durch die Unterschrift unter den Aufnahmeantrag wird die Satzung als verbindlich anerkannt. Minderjährige, die Mitglied werden wollen, haben zu dem Aufnahmeantrag auch die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter mit vorzulegen.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Auf Aufnahme besteht kein Rechtsanspruch.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod;
- b) durch Austritt, der nur schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und spätestens sechs Wochen zuvor zu erklären ist;
- c) durch Ausschluss (siehe § 10).

§ 7 Rechte der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder des Vereins sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken.
- 2) Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, sind uneingeschränkt wählbar.
- 3) Für die Position eines Jugendvertreters / -vertreterin sind auch Jugendliche unter 18 Jahren wählbar.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Verein in seinem kulturellen Bestreben und den Vorstand und die von ihm bestellten Organe zur Wahrung aller Vereinsangelegenheiten zu unterstützen.
- 2) Mitgliedsbeiträge sind pünktlich zu zahlen.
- 3) Das Vereinseigentum ist schonend und pfleglich zu behandeln.
- 4) Nach Beendigung der Mitgliedschaft sind alle in Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände an den Vorstand zurückzugeben.
- 5) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an allen angesetzten Übungsstunden, Aufführungen und Veranstaltungen der Vereinssparten teilzunehmen, denen sie jeweils angehören. Im Verhinderungsfalle hat sich das betreffende Mitglied zu entschuldigen.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

- 1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2) Der Beitrag wird zum 1. Juli eines jeden Jahres für das laufende Geschäftsjahr fällig.
- 3) Mitglieder, die bis zum 01.02.2011 die Ehrenmitgliedschaft erworben haben, sind von der Beitragszahlung befreit.
- 4) Mitglieder sind unter folgenden Voraussetzungen vom Jahresbeitrag befreit:
 - a) Minderjährige, Volljährigkeit noch nicht eingetreten;
 - b) Freiwilligendienstleistende sowie
 - c) Auszubildende und Studierende bis zu einem Alter von 30 Jahren.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

- 1) Zur Ahndung von Vergehen, können vom Vorstand folgende Ordnungsmaßnahmen beschlossen werden:
 - a) Verwarnung;
 - b) Verweis;
 - c) Ausschluss.
- 2) Durch Vorstandsbeschluss können Mitglieder ausgeschlossen werden:
 - a) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung;
 - b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die in besonderem Maße die Belange der Kultur schädigen;
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane;
 - d) wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere auch im Sinne von §5, Absatz 2;
 - e) bei Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr.
- 3) Gegen die Entscheidung des Vorstandes auf Ausschluss ist die Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses von dem Betroffenen beim Vorstand schriftlich einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 12 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei oder mehr Mitgliedern. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder richtet sich nach den jeweiligen Erfordernissen der Geschäftsführung des Vereins und seiner Sparten. Der Verein wird durch drei Vorstandsmitglieder vertreten (§ 26 BGB).
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden für einen Tätigkeitszeitraum von jeweils drei Jahren von der Mitgliederversammlung in einzelnen Wahlgängen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Eine Wiederwahl ist nach Abschluss der Wahlperiode in jedem Falle zulässig.
- 3) Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, sofern kein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird. Bei mehreren Wahlvorschlägen für ein zu besetzendes Amt ist geheim zu wählen.
- 4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der er die Zuständigkeiten seiner Mitglieder und die Arbeitsweise zur Erledigung der Vereinsgeschäfte gemäß den jeweiligen Erfordernissen eigenständig regelt. Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäftsordnung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Die Zustimmung der Mitgliederversammlung ist dazu nicht erforderlich.

§ 13 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus Aktiven, Passiven und Ehrenmitgliedern zusammen. Sie ist das oberste Beschlussorgan des Vereins im Sinne des § 32 BGB.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand per Brief, Telefax oder E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern.
- 3) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist ebenfalls eine Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
- 4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich mindestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- 6) Über die Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, die von diesem und von drei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- 7) In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:
 - a) Genehmigungen der Niederschrift der vorherigen Mitgliederversammlung;
 - b) Entgegennahme des Vorstandsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - c) Entgegennahme der Berichte des Finanzressorts und der Revisoren;
 - d) Entlastung des Vorstandes;
 - e) Entscheidung über eine Beschwerde nach § 10 Abs. 3;
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - g) Wahl des Vorstandes;
 - h) Wahl der Revisoren;
 - i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 8) Zur Durchführung der Wahlen ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu wählen. Dieser kann zu seiner Unterstützung Wahlhelfer berufen. Wahlleiter und Wahlhelfer sind wahlberechtigt, aber nicht wählbar.

§ 14 Kassenwesen

- 1) Der Ressortleiter Finanzen ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Am Ende des Geschäftsjahres legt er den Revisoren die Kasse zur Prüfung vor und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.
- 2) In der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren gewählt. Jedes Jahr scheidet einer davon turnusgemäß aus und ist durch Ergänzungswahl zu ersetzen.

Die Revisoren haben die Kasse und Buchführung spätestens sechs Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres zu prüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören und nicht länger als zwei Jahre hintereinander im Amt bleiben.

§ 15 Ehrenmitglieder und Ehrungen

- 1) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Personen ernannt werden, die sich auf den Gebieten der jeweiligen Sparten des Vereins besondere Verdienste erworben haben, oder Vereinsmitglieder, die sich um das Bestehen und Wohl des Vereins verdient gemacht haben. Die Ernennung obliegt der Mitgliederversammlung.

- 2) Desgleichen werden Mitglieder des Vereins, welche das 70. Lebensjahr vollendet haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt, sofern sie dem Verein mindestens 15 Jahre als aktive Mitglieder angehören.
- 3) Mitglieder, die mindestens 25 Jahre dem Verein angehören, werden durch Verleihung der silbernen Vereinsnadel geehrt.
- 4) Mitglieder, die mindestens 40 Jahre dem Verein angehören, werden mit der goldenen Vereinsnadel geehrt.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Stimmen-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Niddatal für die gemeinnützige Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 Abgabenordnung.

§ 17 Datenschutzbestimmungen

- 1) Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden - ausschließlich - gespeichert und verarbeitet:

- a) Name, Vorname;
- b) Anschrift;
- c) Geburtsdatum;
- d) Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, Mobilfunkverbindung, Emailadresse) bei aktiven Mitgliedern und Funktionsträgern;
- e) Funktion im Verein;
- f) Zeitpunkt des Eintritts in den Verein;
- g) Ehrungen.

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

- 2) Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.
- 3) Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.
- 4) Zum Zwecke der Bestandsverwaltung und Beitragserhebung werden die unter Absatz 1 genannten persönlichen Daten im erforderlichen Umfang an den Kreisverband Friedberg im Hessischen Chorverband e.V., den Hessischen Chorverband e.V. und den Deutschen Chorverband e.V. weitergeleitet.
- 5) Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute und die vom Verein beauftragten Versicherungsträger. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut und die Versicherungsträger ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

§ 18 Inkrafttreten und Ungültigkeitserklärung

- 1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24.04.2024, 21.00 Uhr beschlossen. Sie tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.
- 2) Alle vor Annahme vorstehender Satzung bestandenen Satzungen des Gesangvereins "EINTRACHT" Kaichen, gegr. 1888, werden für ungültig erklärt.

